





2. Solches beweisen acta reuolutionis der Stadt Möllen in Causa Saxon-Lauenburg contra Lübeck.

3. In gratiam historicae actionum connectionis, quorum, exusta spirâ, nisi ex archivo Lubecensi, vix alibi copia sine defectu erit, recensentur breuiter potiora capita ex illis actis, unâ cum exitu litis.

Freye Reichs-Stadt Lübeck auff einen Wiederkauff sey verlegt gewesen / solches ist theils Reichs-Granz- und Landkündig / theils bezeugen es die bey dem Kayserl. und des Reichs Cammer-Bericht/in Causa Sachsen-Lauenburg contra Lübeck ergangene und zum theil im Druck vorhandene Acta, in specie der denenselben mit angelegte Pfand-Brieff de Anno 1359. mit mehrern.

Das Kauff-Geld / wovor die Stadt Lübeck dieses Städgen cum Dominio, advocatia & villis ad idem oppidum spectantibus, cumque universis appertinentiis suis, wie die Worte des Original Contracts lauten, überkommen hatte / war gering / weil in vorigen Seculis, ehe die Sächsische und Braunschweigische Silber-Werke-recht cultivirt worden / und ehe die West- und Ost-Indische Silber-Flotten in Europam gangen / und folglich ehe das Silber in Teutschland mit Menge gebracht worden / die Silber-Münze so rar und theuer war / daß grosse Adelige Güter / ja ganze Graff- und Herrschafften / auch Fürstenthümer vor so geringe Summen an Gulden / Schocken / Markcken und dergleichen Münz-Sorten / sind weggegeben worden / daß nach heutigem der Güter und Länder Werth dieselbe 40. 50. ja noch vielmehr gelten müssen: wie solches viele alte glaubwürdige Documenta zuerkennen geben / und ex historia rei monetariae bekandt ist.

Es war aber die Summe des Pfand-Schillings so auff dem Möllnischen district gehafftet / von 9737 / und 1. Marc-Pfennige / Lübeckischen Geldes / oder nach dem Lateinischen Original-Contract, novem Millium septingentiarum Marcarum, & triginta septem marcarum cum dimidiâ, denariorum monetae Lubecensis, ex solutarum in aureis Lubecensibus dativis, & quidem sedecim aureis Lubecensibus pro decem marcis denariorum, dictae Lubecensibus monetae, computatis.

Als nun bey dem hochpreißlichen Reichs-Cammer-  
Gericht/ die Stadt Lübeck zur restitution des Städgens  
Möllen cum pertinentiis, per sententias vom 8ten Nov. 1667,  
und 18ten Martii 1670. gegen Rücknehmung des darauff  
aufgethanen / obspecificirten Capitals war condemnirt  
worden / und dahero an Seiten des Durchlauchtigsten  
Herzogen von Sachsen-Lauenburg man solches zu offeri-  
ren hatte / so entstande die Frage : Wie viel das damah-  
len von der Stadt Lübeck auffgenommene Geld/ oder die  
im Contract benandte Marc- Pfennige/ an zeitigen/ im  
Lande gäng- und geben Münz- Sorten / als Rthalern  
aufstrügen / oder wie hoch deren Werth an anderer nach  
hero gebräuchlicher Reichs- und Land- Münze sich belauf-  
fe und zu bezahlen sey? An Seiten der Stadt wurde un-  
ter andern nach ergangenen obigen Urtheiln zur Bahn ge-  
brachten Exceptionibus, insonderheit über diesen Punct  
weitläufftig gehandelt / und wolte die Marc- Pfennige  
anfangs höher als ein Ducaten gerechnet werden.

Doch war hierbey dieses incontestabel / daß aus den  
blosen Worten des Contractus solche quaestio unmöglich  
zu erörtern stünde; und wurde deswegen vornehmlich  
inter partes controvertiret/ ob extra Contractum die Stadt  
Lübeck juridicas ac concludentes probationes über den  
quaestionirten Werth der verschriebenen Marc- Pfenni-  
ge / habe beybringen können; oder / ob nicht vielmehr  
durch die im Reich publicirte Münz- Ordnungen/ und in  
conformität derselben errichtete Nieder- Sächsisches  
Cranß- Schlüsse/ bereits determiniret/ wie hoch ein an sol-  
chen Marken in alten Zeiten aufgethanes Capital / je-  
doch nach Unterscheid der nachgefolgten Zeiten/ und darin  
gebesserter oder verschlimmter innerlichen bonität des  
Geldes / zu taxiren / und in jezigen gewöhnlichen Reichs-  
und Land- Münzen zu bezahlen / folglich die Stadt schuld  
dig

Dlg sey / mit einem nach Maßgebung solcher Reichs- und  
 Crantz-Schlüsse offerirten quanto sich contentiren zu las-  
 sen? Worüber und einige andere nach obgemeldter Kay-  
 serlichen Cammer, Gerichts Urthel in Streit gezogene/  
 und pro suspendenda executione vorgeschüttete neben-  
 Puncten / præcipuè meliorationum, pacti pignorum si-  
 multaneè relucendorum ac restituendorum, item liquidatio-  
 nis fructuum, als man noch bis ins Iode Jahr pro & con-  
 tra disputiret hatte/ so wurde hierauff am 13. Decembr.  
 1680. erkandt:

„ Daß Lübeck denen vorher ergangenen Urthelen/  
 „ und angehengten Executorialien/ mit würcklicher Ab-  
 „ tritt- und Einräumung so wol des Städtgens  
 „ als der Vogtey und ganzen Herrschafft Möllen/  
 „ sampt allen / in dem Kauff-Reverse, und übrigen/von  
 „ Beklagten selbst producirten Brieffen / specificirt- und  
 „ angezogenen pertinentien/ auch Außhändigung aller dar-  
 „ zu gehdriger Documenten und briefflichen Urkunden /  
 „ gegen wieder-Erstattung der in besagtem Kauff-Brieffe  
 „ exprimirten Summa / den Aureum Lubecensem aber  
 „ vor einen Ducaten gerechnet/(jedoch dem Herrn Herzog  
 „ zu Sachsen-Lauenburg den angegebenen geringern  
 „ Werth / der damahliger Lübecker Marck und  
 „ Gülden / nach würcklicher vollzogener Bezahlung und  
 „ respectivè Abtretung/ besser als geschehen/ zu beweis-  
 „ sen vorbehaltenlich) alles ihres Inhalts innerhalb 2.  
 „ Monathen geleben / oder im Fall nicht beschehener pari-  
 „ tion, das Mandatum de exequendo ohne ferner anruf-  
 „ fen aus der Cankelen gefolget werden solte 2c. Wolten  
 „ im übrigen beyde Partheyen wegen des Bergerdorffi-  
 „ schen Pfand-Schillings / und nicht voll-genossener  
 „ Neunhundert und Bierzig Marck / hingegen des über-  
 „ mässigen Genuffes halber/ein ander Spruch und Forde-  
 „ rung

zung nicht erlassen / mögten sie solches allhier (in *Judicio Camerae Imperialis*) und respectivè gehörigen Orths (in *Aulico Imperiali Judicio*) ordentlich und gebührend außführen; Dieses und obiges alles aber nach vorhero geleisteter partition, und vollzogenen Inhalt mehr angelegter Urtheilen / 20. Welches vorgemeldter Sentenz wörtliche *Contenta* seynd.

Als aber die Stadt Lübeck noch ferner in *non parendo contumax* bliebe / so erfolgte hierauff würcklich das gebetene *Mandatum de exequendo*. Welches unterm 13. Mart. 1682. auff die Stadt Möllen / und dero unstreitige pertinentien / an des Nieder = Sächsischen Cränzes außschreibende Fürsten *câ conditione*, daß so wol Sachsen = Lauenburgischer = als Lübeckischer Seits / wegen der noch unerörterten Puncten *reciproca Cautio* und Versicherung *pro futuris judicatis* solte geleistet werden / erkannt / und folgendts endlich die Stadt Möllen An. 1683 im Monath Octobri an das Herzogthumb Sachsen = Lauenburg wiederumb abgetretten / und eingeräumt wurde.

Wie nun solcher gestalt Möllen / als ein pertinentes Stück / contribuable Land = Stadt und Mitglied der Ritter = und Landschaft besagten Herzogthumbs / in ihren vorigen Stand reducirt / und daher schuldig war / die gemeine Landes = Beschwerden an Reichs = und Crantz = Steuern / auch Cammer = Zielen und anderen Provincial Collecten *pro rata sua* mit abzutragen; So wurde selbige von dem an zu Contribuirung ihres Contingents in Ritter = und Landschafts = Cassa verschiedentlich auffgefordert und angemahnet. ; Allein es weigerte sich dessen dieselbe / unter dem frembden / und wider die Verfassung fast aller Teutschen Fürstenthümer lauffenden prætext, als ob Sie ein separirter / und zu dem Corpore der Landschaft nicht gehöriger Status, consequenter nicht gehalten wären / *ut com-*

4. Würckliche Relutio und Restitutio der Stadt Möllen.

5. Origo præsentis litigii.



membrum zu denen oneribus publicis & collectis zu concurriren; Woraus dann entstande / daß Sie mit ihrem Antheil zu denen von Ritter- und Landschafft de Anno 1683. bis 1689. aufgebrachtten Römer- Monathen und andern Contributionibus gang in resto verblieben.

6. Dänische  
Einquartirung  
in Möllen.

Immittelst hatte sichs/und zwar in An. 1684. begeben/ daß von der Cron Dennemarck/wegen präterdirten Rests einiger Quartier- Gelder/ und zu Erhebung derselben auff die Fürstenthumer Mecklenburg und Sachsen- Lauenburg/ dem Vorgeben nach/ ertheilter Kays. Assignation, (da doch Ritter- und Landschafft dem Durchlauchtigsten Herzog von Baunschweig- Lüneburg / als Nieder- Sächsischen Gränz- Obristen / noch bey Lebzeiten des letzteren Sachsen- Lauenburgischen Herzoges/ solche Gelder schon bezahlet hatten) mit militarischer Execution das Herzogthum Sachsen- Lauenburg unterm Commando des Generalen von Massenbach, angegriffen / und wie eben damals Herzog Julius Franz außser Landes verreiset war / die Stadt Möllen / als der nächste Paß an denen Hollsteinischen Gränzen/ mit Krieges- Volcke war occupiret worden. Welcher Überzug / wie er zu zweyenmahlen geschehen / also mußte auch die Stadt beydesmahl die Quartiers- und Verpflegungs- Kosten für besagte Dänische Troupen überstehen / an statt aber daß Sie dieses onus nach selbst erwählter hypothesi (da man Ihrer Seits/ wie vorhin erwehnet / unterm Vorwand eines Status separati erstreiten wollen / nicht schuldig zu seyn / communia onera mit dem Lande zu übernehmen / und dessen übrige Membra durch proportionirten Beitrag zu subleviren) allein zu tragen sich bequemen sollen / so kamen dennoch Möllnens nichts desto weniger/nach außgestandener solchen Einquartirungs- Last / zu ihren Mitgliedern / und verlangten pro rata Ersetzung der auffgewandten Unkosten/ und erlittenen Schadens.

Es



Es war auch Ritter- und Landschafft in so weit darzu willig / daß selbige wegen obigen Restes der Contributionen von Anno 1683. bis 1689. mit der Stadt liquidation zuzulegen/und salvo jure reliqui, Ihnen/in consideration des vinculi socialis, Vermöge dessen ein Com-membrum dem andern in civili societate billich zu Hilffe kompt / satisfaction zu geben sich erbotten / zu dem Ende auch ratione quanti eventualiter mit der Stadt accordir-ten / und weil selbige damahlen erschöpffet und Geldes be-nöthiget war / auff künfftige Rechnung Ihnen etwas / von dem accordirten quanto außzahlen ließen: Wie aber nachhero Mollnenses simpliciter auff Zahlung des ver-glichenen quanti zudringen begunten / und von keiner li-liquidation mehr hören wolten/ auch deswegen bey dem Hoff-gericht des Herkogthumbs Sachsen-Lauenburg / als fo-ro ordinario, Ritter-und Landschafft belangeten / so ge-dyhe die Sache zu ordentlicher cognition, und opponirte dieses / der übrigen Städte und Ritterschafft corpus, der instituirten action ex transacto, hauptsächlich die exceptio-nem compensationis, nemblich / „daß Burgermeister „und Rath der Stadt Mollen/ zuzorderst das je-nige/ was Sie zu denen Contributionibus de Annis „1683. 84. 85. 86. 87. 88. und 89. liquidò nicht erleget/ die „übrigen Städte und Unterthanen des Landes aber / für „die Stadt Mollen/ notoriè mit außgebracht hätten/ auff „die geforderte Einquartirungs- Kosten abrechnen/ und „wegen des überschusses/ so dann Erstattung thun müßten.

Man hat aber an Seiten der Stadt Mollen sich hierzu/ wie vorhin gemeldet / nicht verstehen wollen / son-dern dagegen replicando eingewant / † bald / daß das de-bitum in compensationem ducendum, illiquidum, † bald / daß selbiges / nemblich gedachte Contributiones, immediatè schon an Fürstl. Cammer entrichtet / † bald aber

7. Vergleich wegen Bezah-lung der Dä-nischen Ein-quartirungs-Kosten.

8. Klage der Stadt Mollen aus obigem transact.

9. Exceptio compensatio-nis wegen re-stirender con-tributionen von ann. 1683 bis 1689.

10. Replica earumq; argu-menta ex actis primæ & se-cundæ instan-tiz.

1. 2. 3.

4.  
5.  
6.  
7.  
8.

ii. *Duplica,*  
earumque ar-  
gumenta, ex-  
actis primæ &  
secundæ in-  
stantiæ, cum  
remissione ta-  
men ad Mem-  
brum Ildum &  
Responsione  
ad argumen-  
tum in Re-  
plicis se-  
cundum.

aber auch / daß Sie nicht schuldig wären / selbige zu erle-  
gen / sondern als ein Status separatus, sive ut tertius ex  
damno dato agens, † prætereà olim, ante alienationem,  
ante tria secula, iramunis, † unioni, quam peculiarem in-  
ter se habent Status Saxo-Lauenburgici, nondum adscri-  
ptus, † non incorporatus, oder / wie Sie sich hernach in  
Replicis secundæ instantiæ anderst expliciret / non plenè,  
hoc est, quoad obligationem ad collectas, incorporatus,  
† nec ante refusionem pretii reluitivi incorporandus, so  
wohl universellement zu keinen Collecten / so Ritter- und  
Landschafft auffbrächten / deroselben zu Hülffe zu kom-  
men / † als in particulari, von denen in bemelten Jahren  
erlegten Steuern/exempt und befreyt zu seyn prætendiret/  
unterm Vorgeben / was dieß Letztere betrifft / als ob die  
wegen der Dänischen Einquartirung Ihrer seits ange-  
zielte prægravation von der importantz gewesen wäre / daß  
die 6. Jährige gemeine Landes-Onera von Anno 1683. biß  
1689. das übrige Land allein zu tragen / und dabey dennoch  
die an Seiten mehrgemelter Stadt immittelst empfun-  
dene Beschwerden / mit deroselben zu participiren schul-  
dig wäre.

Wo wieder duplicando an Seiten Ritter- und  
Landschafft eingebracht / daß gleich wie regulariter nicht  
billig / mit doppelter Zahlung jemand zu belegen / als  
so man Ihrerseits niemahlen in Abrede gewesen / daß  
wenn Möllen erweisen könte / daß die per compensatio-  
nem geforderte Contributiones immediatè an Fürstliche  
Sammer bezahlet wären / solches ihnen billig zustatten  
kommen müste : Ausser dem aber sey das übrige Vor-  
wenden / theils wieder die notorietät / theils unerheblich/  
wie auch unbillig / und unerweißlich : Wie auß dem / was  
unten de momentis causæ anzuführen / breiter erhellen  
wird.

Hierauff

Hierauff ist beyderseits ad sententiam submittiret / selbige/transmissis actis an eine außwertige Juristen Facultät/ingebolet / und in folgenden terminis, coram illustri Judicio à quo, publiciret worden:

12. Urthel à  
quâ.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Mollen / Klägeren an Einem/ entgegen und wieder Ritter-und Landschafft des Herzogthumbs Sachsen-Lauenburg/ Beklagte am andern Theil / die Abführung der Dänischen Einquartirungs- Kosten betreffende/ Erkennen und sprechen Wir Fürsil. Braunschw. Lüneburg. zum Sachsen-Lauenburg. Hoff-Gericht verordnete Geheimbder Rath / Land-Drost und Räthe / auff vorgehabten Rath außwärtiger Rechtsgelährten vor Recht / und auß denen verübten Actis befindlich zu seyn / daß Klägere nach hinc inde geschehener liquidation, alles ihres Einwendens ungeachtet/ ratione der von Beklagten de Anno 1683. biß 1689. allein erlegten Reichs-und Grays Steuern als ein Commembrum des Fürstenthumbs Sachsen-Lauenburg/ Ihr Contingent, gleich andern incorporirten Städten/ über sich zu nehmen / und deßfals die von Beklagten auff ihre præten- sion der rückständigen Einquartirungs-Kosten rechtlich eingewandte Compensationem

B

zu

zu admittiren allerdings schuldig seyn/  
es wäre dann daß Sie innerhalb Sächsischer  
Frist / besser / als geschehen / die angezielte  
exemptionem beweisen könten. V. R. W.  
Publicatum Möllen/ in loco Judicii, den 10. Julii An-  
no 1696.

13. Appellatio  
Mollensium.

Solche in dieser Urthel gedachte exemption wie die  
Stadt Möllen nicht erwiesen / auch zu recht niemahlen er-  
weisen wird / also hat man an seithen derselben ab hac  
sententiâ an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht  
appelliret / und an Ritter und Landschaffes Seithen ist  
dargegen de appellatione tum non devolutâ, tum desertâ  
ac frivola, excipiret / auch von beyden Theilen schon vor et-  
lichen Jahren ad sententiam submittiret worden.

## MEMBRUM II.

Continens

### Brevem repræsentationem JURIS.

14. De For-  
malibus appel-  
lationis remis-  
sivè.

Uoad formalia appellationis beziehet man sich auff  
das / was apud Acta in besondern Vorstellungen  
deßfalls remonstriret worden.

15. Materialia  
sive momenta  
causæ princi-  
palis.

Κεivόμvov.

*Momenta Cause principalis* betreffend / beruhet  
cardo controversiæ in der Frage :

Ob das Contingent der Stadt Möllen  
so dieselbe zu denen von Ihren Commembris,  
als den übrigen Städten / wie auch Aembtern/  
und

und der Ritterschafft des Herzogthumbs Sach-  
schen = Lauenburg / allein auffgebrachten Con-  
tributionibus de Anno 1683. biß 1689. nicht  
abgerichtet / sondern schuldig blieben / ein debi-  
tum compensabile sey / mit Ihrer an besagtes  
corpus formirten prætenſion , wegen Erstat-  
tung der Contributions = Gelder / so Sie bey der  
Dänischen Einquartirung auffgewant ?

Gleich wie nun † Serenissimi Duces Albertus & Eri-  
cus in dem anfangs ermeltem Widerkauffs = Contract be-  
kennen / quod de consilio, wie die formalia lauten / & bene-  
placito fidelium & Vasallorum suorum , pariter & cum  
consensu Consulium ac Civium in Molne , ac omnium alio-  
rum , quorum ad hoc consensus fuerant requirendi , ritè &  
rationabiliter vendiderint dictum oppidum cum omnibus  
& singulis in Contractu recensitis appertinentiis suis,  
*quodque sibi, & suis, heredibus libera data fa-  
cultas, & per dictos Consules ac Cives reservata fuerit,*  
*qua dictum oppidum Molne, cum Dominio & omnibus ac  
singulis appertinentiis suis in contractu dictis, ad suum & here-  
dum suorum usum reemere possent, in parte, vel in toto,*  
*quando ipsorum placuerit voluntati.*

Also ist auffer Zweifel / daß / da diese in quodcun-  
que tempus reservirte relevation geschehen / und ins Werck  
gerichtet war / die Stadt Möllen post relevationem eo ipso  
in ihren ursprünglichen Stand widerum sey gesetzt wor-  
den / und nicht anderst / als ein pars ducatus , und Mit-  
glied von Ritter = und Landschaft könne consideriret  
werden.

† 1.  
Duplica ad  
argumentum  
in Replicis  
sextum.

† 2.  
ad argum.  
in repl. 6.

Einsolglich † à tempore reluitionis, so obgedachter massen im Jahr 1683. Mense Octobri zur Wirklichkeit kommen war / schuldig sey / pro ratâ dem ganzen Lande / und dem Corpori der Ritter = und Landschafft zu Hülffe zu contribuirem.

† 3.  
ad argum.  
in repl. 7.

Es war auch † umb so billiger / daß diese pro redintegratione feudi ducalis beschaffete reluition, absque onere Statuum Provincialium & præensione refundendi alicujus pretii reluitivi befördert wurde /

† 4.  
ad idem

† Als denenselben die Wiederherstellung solcher und anderer in alten Zeiten vom Herzogthumb abgerissener pertinentien pactis & reversalibus Landes = Fürstlich zu mehrenmahlen ist versichert worden /

† 5.  
ad idem

Auch † sichs nicht anders gebühren wolte / als daß der Pfand = Schilling so in die Fürstl. Cammer geflossen / von da auch wiederumb herauß fließen / und als ein res alienum denen Creditoribus refundiret werden mußte. Ganz ohne / daß Appellanten ex hoc capite etwas zu recht beständiges wider die exceptionem compensationis hätten repliciren / und dadurch von der Schuldigkeit / zu denen im Lande aufgebrauchten Collectis ihre portion mit beyzutragen / sich solten eximiren ;

† 6.  
ad idem &  
argumentum  
in replicis 6.

Oder auch † auff eine angeblicher Massen von Herzog Julio Franzen / denen damahligen Rächen ( worunter nachhero der eine von Appellantibus pro Advocato in hac causâ, wie ex Actis notorium, gebraucht worden ) eröffnete resolution, umb diese reluirte Stadt und deren Contingent zum Cammer = Regal zu ziehen / mit Fuge sich beruffen können. Anerwogen dieselbe nie zum effect gebracht / noch propitio jure, per jam demonstrata, dazu zu bringen war.

† 7.  
ad idem &

Zu geschweigen / † quod circa partem hanc feudi Imperialis, modum illum & causam possessionis, quâ fuit ante

ante alienationem apud Duces, nemini successorum sibi ipsi mutare integrum esse potuerit.

Dannhero auch † bey voriger so wohl als jeziger Gnädigsten Landes-Herrschaft keine andere rechtliche Meynung davon geführet / noch einige dispositio defals verfügt werden können / als welche nummehr in dem Landes-Fürstlichen Recces de dato Zell den 4ten Martii 1702. in vim legis publicæ ac provincialis wiederholet worden / des wörtlichen Inhalts : Daß die Stadt Möllen / wie Sie zu dem Herzogthumb Sachsen-Lauenburg Anno 1683. wieder gebracht / und mit dessen corpore reuniret ist / also zu dessen Landes oneribus, und in specie der Ritter-schaft und Städte quote, mit concuriret.

Stantibus his, erscheint † von selbst / von was Unwürden und Unerheblichkeit es sey / wenn Appellantische Stadt nach einer vor 300. und mehr Jahren / ehe denen Ständen des Römischen Reichs die potestas sub collectandi expressè zugestanden worden / auff gewisse Maase genossenen grösseren immunität / auch nachhero censiret zu werden verlanget.

Item / wenn sie denen übrigen Ständen des Herzogthums / eine ganz unerweißliche culpam damni alijus dati, wegen der gehaltenen Dänischen Einquartierung / affingiren / und gleichsam als tertii innocentes, ad agendum ex eo capite sich vermeinen berechtiget zu seyn / Oder die damahlige præstanda deswegen nicht haben præstiren wollen / weisen Sie der particulier union, so Ritter- und Landschaft unter sich ex confirmatione Cæsarea & principali haben / noch nicht adscribiret; und was dergleichen mehr / so nicht eins zu wiederholen / geschweige zu widerlegen nöthig ist.

B 3 Da

argum. in  
repl. 6.

† 8.  
Spectat eodem.

† 9.  
ad replica  
argumentum  
4um.

ad repl.  
argum. 3.

ad replica  
argum. 5.

Da demnach fest stehet/und ohnläugbahr ist/ daß Möllen post reuolutionem eo ipso wiederum in ihren vorigen Stand und Gemeinschaft mit denen übrigen Membris des Herzogthums reducirt sey/

† 10.  
ad replica  
argumen-  
tum I.

So erfordert † die Justiz und conservation des gemeinen Wesens / wie überall / also auch hier / daß unius Republicæ Membra proportionabiliter miteinander zu denen Landes oneribus concurriren / und wann eines für dem andern etwas zu viel / oder Vorschuß gethan / oder erlitten hat / solches ersetzet / jedwedem membrum indemnifiret / und alles zur gehörigen æquabilität / so viel möglich / allenthalben gebracht werden müsse.

† 11.  
Spectat eo-  
dem.

Welches wie es an sich † allerdings richtig / recht / und nöthig / auch salvâ justitiâ & æquitate es nicht anders seyn kan / also ist auch und kan nicht anders / als gewiß und richtig / oder ein certum ac liquidum debitum seyn / omne illud, quod ex causâ tributorum seu collectarum, ac publicæ necessitatis, in societate civili prætenditur ac debetur.

† 12.  
Ostenditur  
porro liqui-  
ditas etiam  
ratione quan-  
titatis.

Das Quantum aber dieser liquiden gegen præten- sion erscheinet auß denen ad Acta in beglaubter Form producirten Extractibus derer bey Ritter- und Land- schaffs Cassa gehaltenen Rechnungen / ist auch propter notorietatem, weil dergleichen Collecten öffentlich auß- geschrieben werden / indisputabel.

Wie viel aber der Stadt Möllen darzu obliege auf- zubringen / ist gestalten Sachen nach / da es außgemacht / daß das residum allerdings abgeföhret und die Com- membra deßfalls indemnifiret werden müssen / eine qua- stio, so à materiâ appellationis entfernet / und blosserdingß ad illustre Judicium à quô gehörig ist / woselbst / wenn Sie nicht allbereit durch obangeföhreten Landes- Recess ihre Richtigkeit bekommen / leichtlich annoch zu determi- niren stünde.

Wie

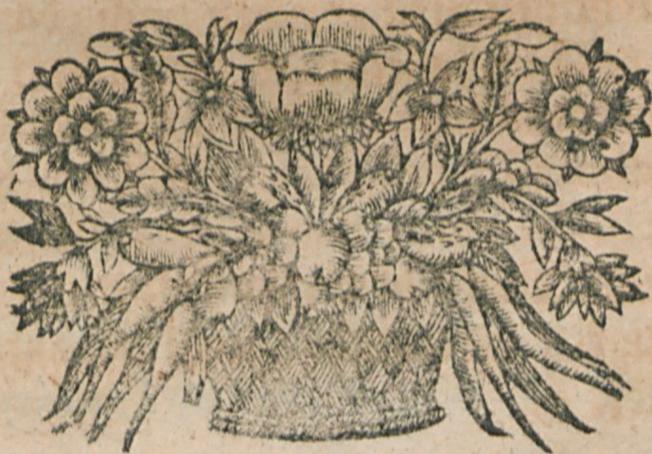


Wiewohl auch / wenn es gleich absque hâc determinatione were / die irrelevanten vorgeschüttete Ungewißheit ratione quantitatis dennoch nullo negotio geben / und nach dem leidlichsten Fuß / worauff die geringste Stadt im Lande an quotiret / ein so hohes unstreitiges residuum restirender Reichs- und Grays-Steuren / incontinenti liquidiret werden kan / welches zur compensation und absorbtion des geklagten prætensi vollkommen zureichig ist.

Wann demnach ex Actis, und auß diesem deroselben kurzen Extractu, satzsam erhellet / daß die erhobene appellation auch quoad Materialia, frivola, & sine iusto gravamine sey / in dem das von Ritter- und Landschafft zur compensation und liquidation eingeführte debitum, der vorgeschossenen / und bey der Stadt Möllen restirenden Steuern de Anno 1683. biß 1689. tam ratione existentiae quàm ratione qualitatis & quantitatis, also überall richtig / certum & liquidum, einfolglich compensabile sey / So wird an Seiten deroselben zuorderst was in puncto non devolutionis ac desertionis apud acta unterthänigst gebeten / wiederholet / allenfalls aber / pro cassandâ inhibitione & quòd malè appellatum, benè judicatum, auch in puncto expensarum nochmahlen umb gnädigst-förderliche Urtheil angesucht / cum imploratione nobilis officii judicis, humillimâ atque instantissimâ.

*Duplica ad  
replica ar-  
gum. 8.*

16. Conclusio cum petitione.



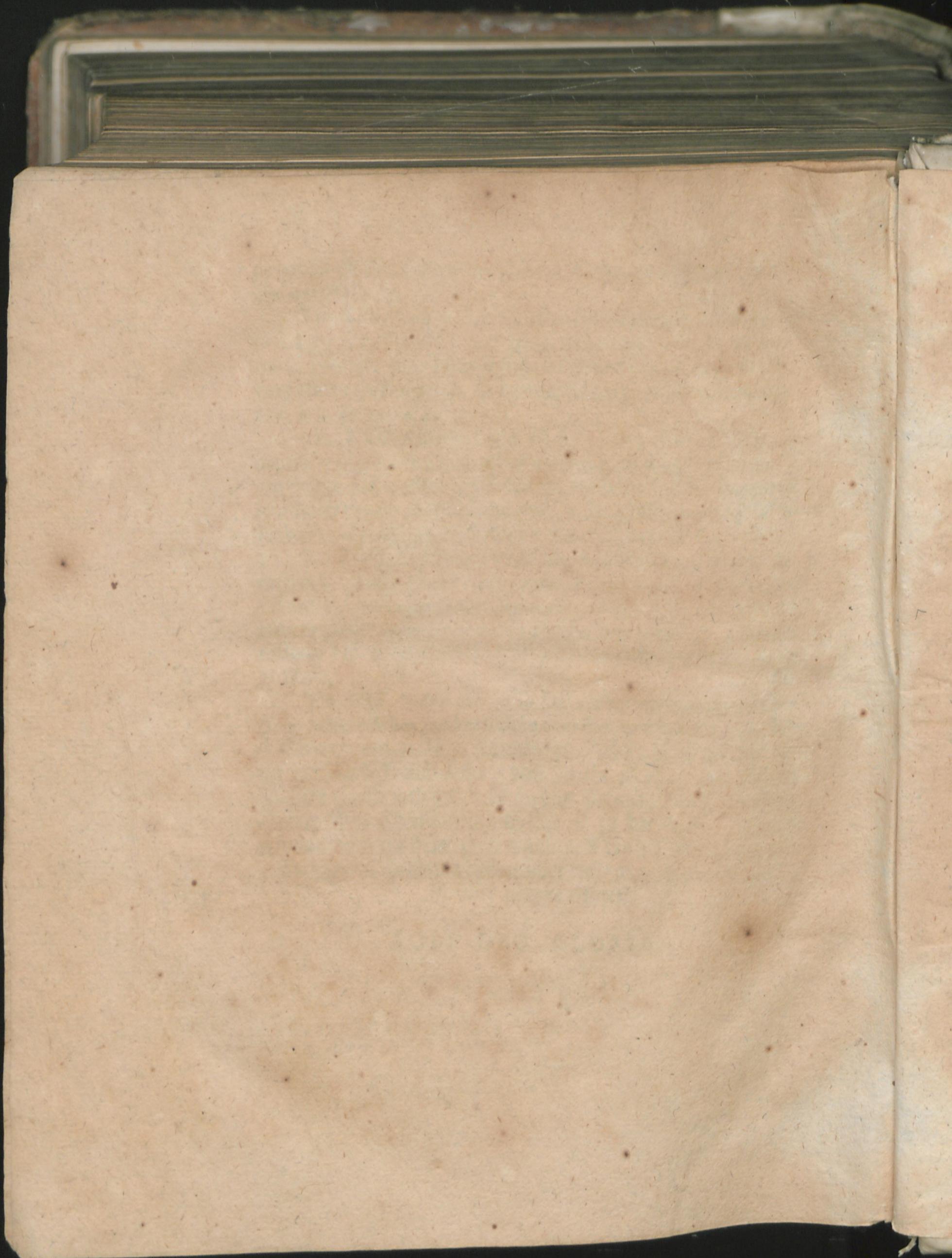
Diplom  
1712  
1713

16. Conclu  
1712  
1713

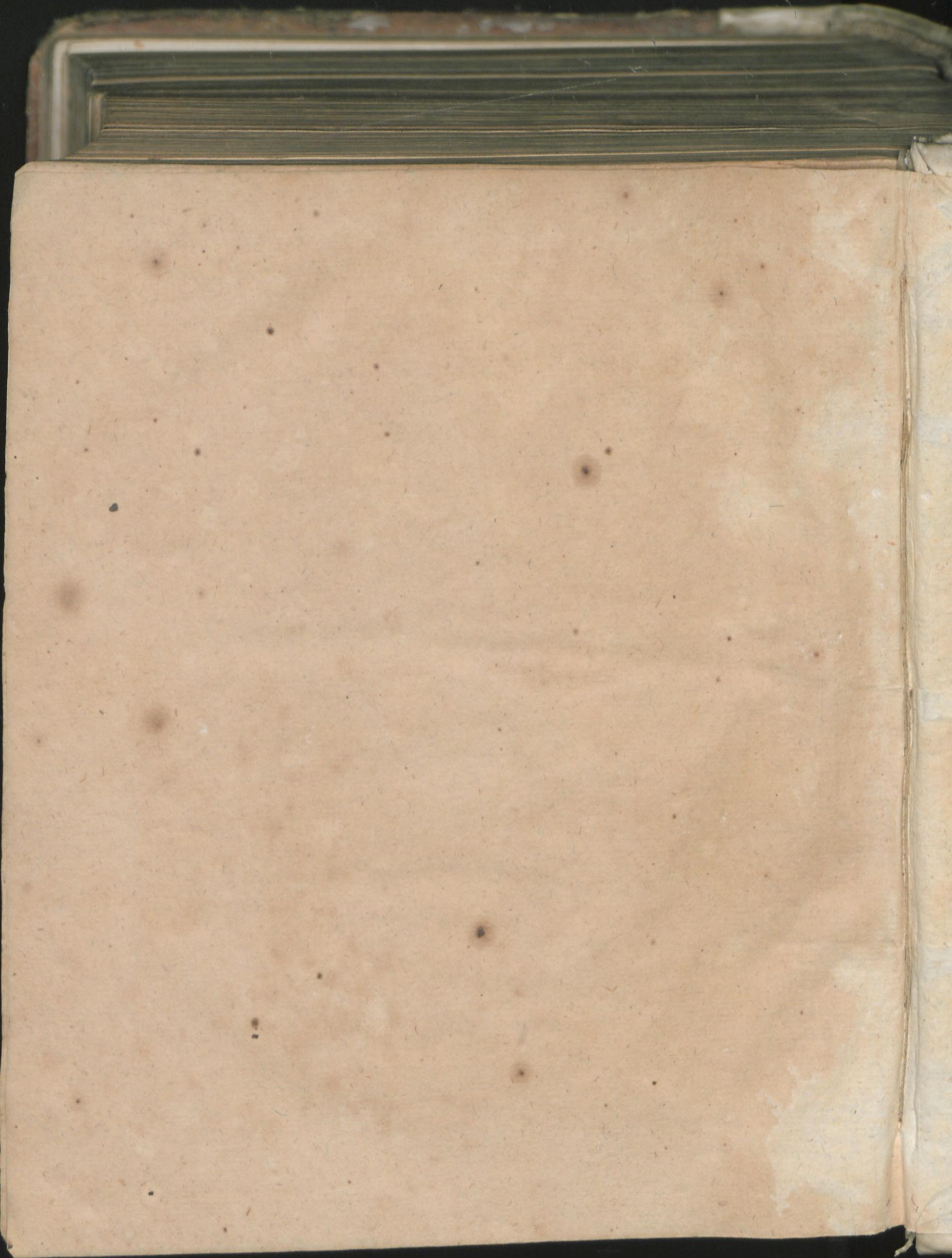
1712  
1713  
1714  
1715  
1716  
1717  
1718  
1719  
1720  
1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730  
1731  
1732  
1733  
1734  
1735  
1736  
1737  
1738  
1739  
1740  
1741  
1742  
1743  
1744  
1745  
1746  
1747  
1748  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757  
1758  
1759  
1760  
1761  
1762  
1763  
1764  
1765  
1766  
1767  
1768  
1769  
1770  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800











00 A 6324

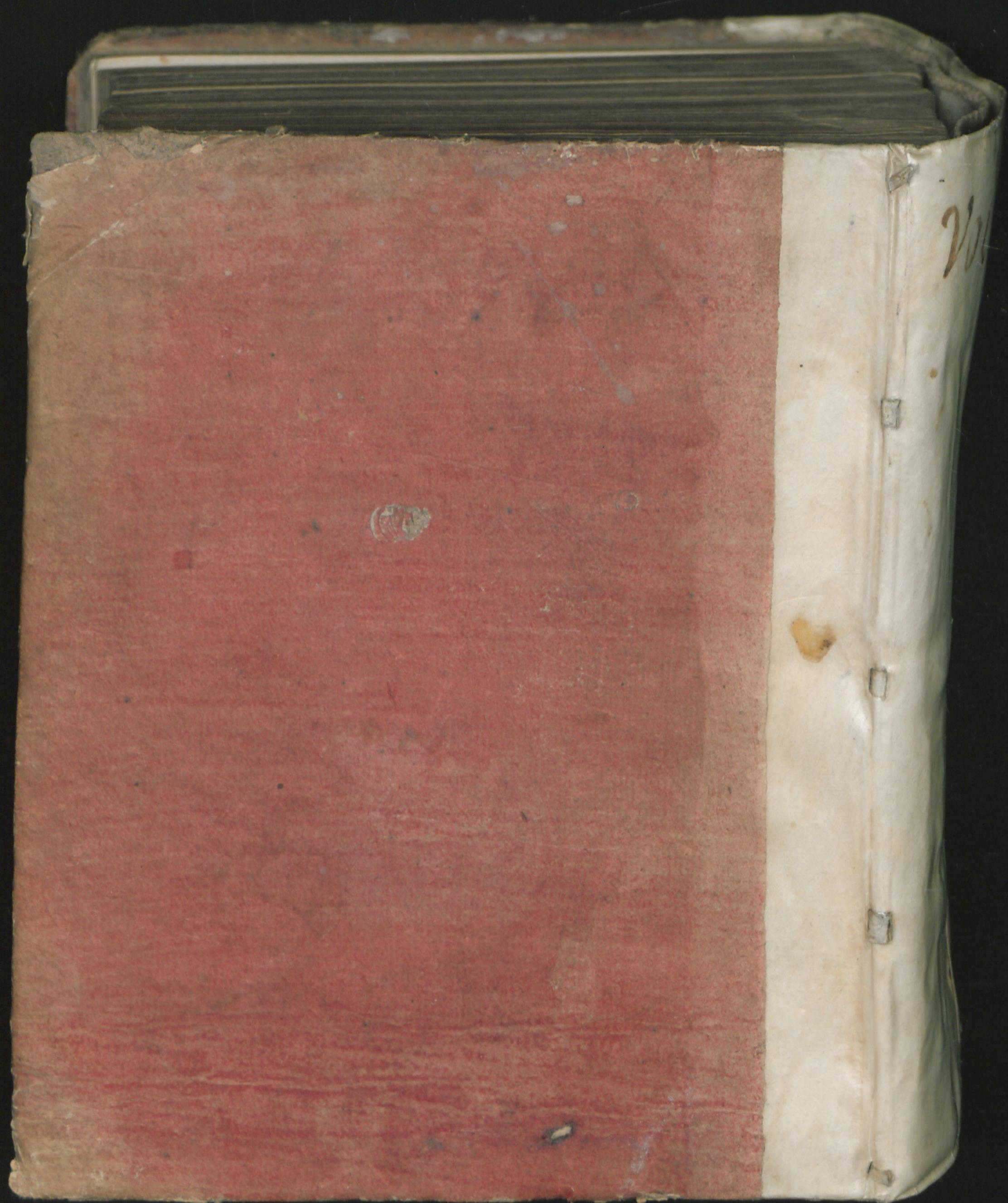
ULB Halle  
002 937 115

3



VJ 17





W





